

Schweizerisches Bundesblatt.

49. Jahrgang. III.

Nr. 28.

14. Juli 1897.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz) : 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesratsbeschluss

über

den Rekurs des Joseph Chaperon und Genossen gegen die Gemeindewahlen in St. Gingolph vom 13. Dezember 1896.

(Vom 2. Juli 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht des Rekurses des Joseph Chaperon und Genossen gegen die Gemeindewahlen in St. Gingolph vom 13. Dezember 1896,

in Erwägung:

In thatsächlicher Beziehung:

1. Am 13. Dezember 1896 fanden in St. Gingolph die Gemeindewahlen statt.

Die Wahl der nachstehend genannten Bürger in den Gemeinderat wurde als zu stande gekommen erklärt:

Chaperon, Félix, des Jean sel. . .	mit 93 Stimmen
Brousoz, Benjamin	„ 92 „
Dérivaz, André	„ 91 „
Duchoud, Joseph	„ 90 „
Richon, Simon	„ 90 „
Dérivaz, Pierre	„ 90 „

Bei allen sechs Wahlen hatten sich 179 Stimmende beteiligt; im zweiten Wahlgang wurde Chaperon Joseph mit 85 von 154

Stimmen als gewählt erklärt, hierauf Brousoz Benjamin mit 94 von 95 Stimmen als Präsident und Duchoud Joseph mit 81 von 83 Stimmen als Vizepräsident des Gemeinderates gewählt.

2. Mit Eingabe vom 18. Dezember 1896 reichten Joseph Chaperon und Genossen beim Staatsrat von Wallis gegen dieses Abstimmungsergebnis Rekurs ein, worauf genannte Behörde durch Entscheid vom 15. Januar 1897 die Wahlen vom 13. Dezember 1896 validierte und den Rekurs als unbegründet abwies.

3. Gegen diesen Entscheid erheben unterm 8. Februar 1897 Joseph Chaperon und Genossen Beschwerde beim Bundesrat und verlangen dessen Aufhebung, wobei sie folgende Erwägungen geltend machen:

Gemäß dem Walliser Gesetze vom 24. Mai 1876 über die Wahlen und Abstimmungen in den Urversammlungen haben die Gemeindebehörden jeweils sechs Wochen vor den Gemeindewahlen eine Namensliste der stimmberechtigten Bürger veröffentlichen und anschlagen zu lassen, wovon ein Doppel auf der Gemeindekanzlei zu hinterlegen ist. Wie vom Weibel bezeugt wird, ist die Liste der Stimmberechtigten am 1. November 1896 öffentlich angeschlagen, aber noch am gleichen Tage um 4 Uhr nachmittags auf Veranlassung des Gemeindepräsidenten wieder entfernt worden und nicht mehr zum Vorschein gekommen, außer vielleicht für einen vorübergehenden Augenblick am 6. Dezember. Als einige Bürger Einsicht in die Liste verlangten, wurde ihnen dies vom Gemeindepräsidenten verweigert. Die Wähler von St. Gingolph waren also nicht in der Lage, die Stimmliste zu kontrollieren und gegebenenfalls bei der Gemeindebehörde, eventuell dem Staatsrate gegen unrichtige Eintragungen Einsprache zu erheben. Sie sahen sich so eines wichtigen bürgerlichen Rechtes beraubt.

Dieses vorschriftswidrige Verfahren ausnützend, haben der Präsident Brousoz und seine Anhänger sich die Stimmgabe von Bürgern zu verschaffen gewußt, welche in St. Gingolph gar kein Stimmrecht besaßen; so waren z. B. die Bürger Duchoud Pierre, des André sel., Duchoud Pierre, des Benjamin, Richon Henri, des Henri sel., auf der Stimmliste eingetragen und haben an der Wahl vom 13. Dezember 1896 teilgenommen; ebenso haben gestimmt die Bürger Duchoud Elie-Pierre, Christin Charles-Modeste-Oscar, Christin Alphonse, und Christin Julien; alle diese Genannten aber haben Wohnsitz und Stimmrecht in Genf, mit Ausnahme von Henri Richon, der in Port-Valais wohnhaft und im dortigen Stimmregister eingetragen ist. Der Staatsrat des Kantons Wallis giebt selbst zu,

daß Duchoud Elie-Pierre, Christin Charles und Christin Alphonse in den Stimmregistern von Genf eingetragen sind, und wendet bloß ein, daß dieselben an den letzten Wahlen in Genf nicht teilgenommen hätten. Deswegen bleibt aber trotzdem bestehen, daß die Genannten entgegen dem Art. 43, Al. 3, der Bundesverfassung am 13. Dezember in St. Gingolph gestimmt haben.

Diese Unregelmäßigkeiten sind nicht, wie der Staatsrat behauptet, als bloße tadelnswerte Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zu betrachten, welche auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß ausüben konnten. Wären dieselben nicht vorgekommen, so würden gegenteils die Wahlen vom 13. Dezember, bei welchen der Präsident Brousoz und dessen Anhänger mit nur einer oder zwei Stimmen Mehrheit triumphierten, einen ganz anderen Ausgang genommen haben. Die Rekurrenten stellen deshalb das Begehren, es möchten die Wahlen kassiert und es solle eine neue Abstimmung angeordnet werden.

4. In seinen Vernehmlassungen vom 13. März und 22. April abhin, wovon die letztere sich auf die Berichterstattung des Gemeinderates von St. Gingolph stützt, bringt der Staatsrat folgende Bemerkungen an:

Was die Publikation der Wählerliste betrifft, so wurde letztere für die auf den 13. Dezember angesetzten Wahlen am 1. November angeschlagen. Die im Gesetze vom 24. Mai 1876 vorgesehene Frist von sechs Wochen ist somit innegehalten worden. Allerdings ist die Liste nicht permanent angeschlagen geblieben, sondern am gleichen Abend wieder entfernt worden; nach dem Wortlaut von Art. 63 des oben citierten Gesetzes kann aber diese Zuwiderhandlung nicht die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben, sondern höchstens eine Geldbuße nach sich ziehen, welche denn auch vom Staatsrate verhängt worden ist, indem er dem Gemeinderate die Hälfte der Untersuchungskosten und Kanzleigeühren auferlegte.

In Bezug auf den zweiten Punkt geht aus der durch den Staatsrat eingeleiteten Untersuchung hervor, daß Duchoud Elie-Pierre, Christin Charles, und Christin Alphonse, alles Bürger von St. Gingolph, gleichzeitig in den Stimmregistern dieser Gemeinde und in denjenigen des Kantons Genf, wo sie gegenwärtig wohnen, eingetragen sind. Die durch Vermittlung der Regierung von Genf gepflogenen Erkundigungen haben jedoch nicht mit Sicherheit ergeben, daß die genannten Bürger an den letzten Wahlen dieses Kantons teilgenommen hätten; eine Verletzung von Art. 43, Al. 3, der Bundesverfassung ist demnach nicht nachgewiesen. Die Regie-

rung von Wallis gründet sich hierbei auf die Thatsache, daß nach Art. 58 des Walliser Wahlgesetzes in Gemeindeangelegenheiten der stimmbfähige Bürger die politischen Rechte in seiner Heimatgemeinde auch dann ausüben kann, wenn er nicht mehr in derselben wohnt. Er hat zu dem Zwecke bloß 6 Monate zum voraus eine bezügliche Erklärung abzugeben. Die in Frage stehenden Bürger sind im Stimmregister von St. Gingolph eingetragen geblieben, haben also dort ihr Stimmrecht beibehalten.

Richon Henri und Christin Julien sind im Stimmregister von St. Gingolph eingetragen und haben dort gestimmt, Duchoud Pierre, des André sel., und Duchoud Pierre, des Benjamin sel., haben an der Abstimmung vom 13. Dezember 1896 nicht teilgenommen.

In rechtlicher Beziehung:

I. Gemäß Art. 189, Al. 4, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, ist der Bundesrat kompetent, über Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen zu entscheiden, und zwar auf Grundlage sämtlicher einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Verfassungsrechts und des Bundesrechts. In Bezug auf den ersten Punkt, in welchem der Entscheid des Staatsrates von Wallis von den Rekurrenten angefochten wird, ist unbestritten, daß die im Walliser Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen in den Urversammlungen, vom 24. Mai 1876, vorgeschriebene Publikation der Namensliste der stimmbfähigen Bürger nicht in richtiger Weise stattgefunden hat. Art. 30, Al. 2, dieses Gesetzes schreibt vor: „Sechs Wochen vor den Wahlverhandlungen haben sie (sc. die Gemeindebehörden) das Namensverzeichnis der zur Zeit der Wahlvornahme stimmbfähigen Bürger veröffentlichen und anschlagen zu lassen und ein Doppel davon bei dem Gemeindesekretariat zu hinterlegen.“ In dem angefochtenen Entscheide setzt nun aber der Staatsrat auseinander, daß die Außerachtlassung dieser Formalität nicht die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben könne. Der Bundesrat hat seinerseits nicht zu untersuchen, ob diese von der kompetenten Behörde gegebene Interpretation des kantonalen Gesetzes richtig sei oder nicht (vergl. v. Salis, Bundesrecht II, Nr. 777). Andererseits wird von den Rekurrenten nicht behauptet, daß dieselbe mit der über diesen Punkt bestehenden Rechtsprechung im Widerspruch stehe oder eine willkürliche sei.

Die begangene Unregelmäßigkeit konnte also Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge haben, wenn Grund zur Annahme vorhanden war, daß das Stimmregister nicht in Ordnung gewesen sei, daß es Bürgern, die kein Stimmrecht besaßen, die Teilnahme an der Abstimmung erlaubt, oder solche Bürger, welche stimmberechtigt waren, davon ausgeschlossen habe.

II. In diesem Punkte haben die Rekurrenten folgende Gesetzesverletzungen namhaft gemacht:

Die Bürger Duchoud Pierre, des André sel., Duchoud Pierre, des Benjamin, Richon Henri, des Henri sel., Christin Julien, Duchoud Elie-Pierre, Christin Charles-Modeste-Oscar und Christin Alphonse hätten an der Abstimmung teilgenommen, ohne hierzu berechtigt zu sein.

Die durch die Walliser Regierung abgegebenen Erklärungen lassen annehmen, daß die zwei Erstgenannten am 13. Dezember in St. Gingolph nicht gestimmt haben. Die drei letztern dagegen haben an der Wahl teilgenommen, obschon sie in Genf wohnhaft und in den Stimmregistern dieses Kantons eingetragen sind. Der Staatsrat behauptet nun, da dieselben an den letzten Wahlen in Genf nicht teilgenommen hätten, seien sie gemäß Art. 58 des Walliser Wahlgesetzes in St. Gingolph stimmberechtigt gewesen. Der besagte Art. 58 lautet wie folgt: „Niemand kann in zwei Gemeinden das Wahlrecht ausüben. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird mit einer Buße von fünfzig Franken bestraft. Derjenige, welcher in der Gemeinde, wo er das Bürgerrecht besitzt, nicht aber wohnhaft ist, zu stimmen begehrt, muß den Rat seines Wohnsitzes und denjenigen der Gemeinde, wo er seine politischen Rechte ausüben will, sechs Monate vor der Wahlzeit davon in Kenntnis setzen.“

Diese Interpretation von Art. 43, Al. 3, der Bundesverfassung ist eine irrtümliche. Es geht nicht an, daß ein Bürger in zwei Kantonen zugleich Stimmrecht besitze, mag er dasselbe auch faktisch nur in einem Kanton ausüben. Art. 58, Al. 3, des Walliser Gesetzes vom 24. Mai 1876 kann von diesem Fundamentalgrundsatz des eidgenössischen Rechtes keine Ausnahme machen. Nach ihrer Eintragung in die Stimmregister von Genf waren die in Frage stehenden Bürger in der Gemeinde St. Gingolph nicht mehr stimmberechtigt; die bei den letzten Wahlen von ihnen abgegebenen Stimmen müssen somit annulliert werden. (von Salis II, 792, Bundesbl. 1879, II, 605. von Salis II, 795, Bundesbl. 1877, IV, 145.)

Was den Bürger Henri Richon betrifft, so geht aus den Akten hervor, daß er in Bouveret wohnhaft und seit mehreren Jahren im Stimmregister von Port-Valais eingetragen ist. Damit aber hat er in St. Gingolph das Stimmrecht eingebüßt. Die von ihm am 3. Mai 1896 in St. Gingolph abgegebene Erklärung, seine politischen Rechte in Zukunft, wie bisher, in dieser Gemeinde ausüben zu wollen, kann diese Rechtslage nicht ändern, dies um so weniger, als Richon den Gemeindebehörden von Port-Valais die gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung von seinem Vorhaben nie gemacht hat. Er konnte somit, da er das Stimmrecht in Port-Valais beibehielt, ein solches in St. Gingolph nicht erwerben, ohne gegen die Walliser Verfassung zu verstoßen, welche in Art. 75 vorschreibt, daß niemand in zwei Gemeinden stimmen kann.

Aus den Akten ist nicht festzustellen, wo der Bürger Christin Julien wohnhaft ist und wo er seine politischen Rechte ausübt; dagegen geht aus dem Berichte des Gemeinderates von St. Gingolph hervor, daß er nicht in dieser Gemeinde wohnt und sich in der nämlichen Situation befindet wie Richon Henri. Seine Stimmgabe ist demnach ebenfalls als ungültig zu erklären.

Aus Obigem erhellt, daß die Zahl der bei der Wahl der sechs ersten Mitglieder des Gemeinderates abgegebenen gültigen Stimmen von 179 auf 174 herabgesetzt werden muß, die absolute Mehrheit also 88 beträgt. Die ungültig erklärten Stimmen müssen von der Zahl der auf die Wahlkandidaten gefallenen Stimmen abgezogen werden; danach ergibt sich, daß von den im ersten Wahlgang gewählten Gemeinderäten nur der erste, Chaperon Félix, des Jean sel., das absolute Mehr erreicht hat. Der im zweiten Wahlgang mit 85 von 154 Stimmen gewählte Joseph Chaperon hat, auch bei Abzug der sechs ungültigen Stimmzettel, ebenfalls die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Die Wahl der fünf anderen Gemeinderatsmitglieder und damit auch diejenige des Benjamin Brousoz zum Präsidenten und diejenige des Duchoud, Joseph, zum Vizepräsidenten ist als ungültig zu erklären,

beschließt:

Der Rekurs wird begründet erklärt in dem Sinne, daß die am 13. Dezember 1896 stattgehabte Wahl der Bürger Brousoz Benjamin, Dérivaz André, Duchoud Joseph, des Louis sel., Richon Simon, des Jean sel., Dérivaz Pierre als Mitglieder des Gemeinderates von St. Gingolph kassiert wird.

Der Staatsrat des Kantons Wallis wird eingeladen, die hier-
nach notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Bern, den 2. Juli 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss über den Rekurs des Joseph Chaperon und Genossen gegen die Gemeindewahlen in St. Gingolph vom 13. Dezember 1896. (Vom 2. Juli 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1897
Date	
Data	
Seite	875-881
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 939

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.